

Legislaturplan 2025-2029

Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2021-2025

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 28. Oktober 2025, RRB Nr. 2025/1775

Zuständiges Departement

Staatskanzlei

Vorberatende Kommission(en)

Sachkommissionen
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Einleitung.....	5
2. Gesetzliche Grundlagen.....	5
3. Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates	5
4. Verhältnis zu den anderen Planungsinstrumenten.....	6
5. Antrag.....	7
6. Beschlussesentwurf.....	9

Beilagen

Legislaturplan 2025-2029

Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2021-2025

Kurzfassung

Der Legislaturplan ist das zentrale Instrument zur politischen Planung und Steuerung der Regierung. In ihm werden die Prioritäten des staatlichen Handelns für die kommenden vier Jahre festgelegt. Er ist dem Kantonsrat bis spätestens Ende Oktober des Wahljahres zur Kenntnisnahme vorzulegen (§ 15 Abs. 2 WoV-Gesetz). Mittels eines Planungsbeschlusses kann der Kantonsrat den Regierungsrat anweisen, den Legislaturplan entsprechend den Vorgaben zu erstellen oder zu überarbeiten (§ 17 WoV-Gesetz).

Der Legislaturplan 2025–2029 des Kantons Solothurn orientiert sich an den drei Leitsätzen aus dem Leitbild des Kantons Solothurn zu den Bereichen Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft. Im Zentrum stehen die Stärkung der wirtschaftlichen Standortattraktivität, der verantwortungsvolle Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen und die Wahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

In wirtschaftlicher Hinsicht stehen die Bekämpfung des Fachkräftemangels, die Erarbeitung einer Finanz- und Steuerstrategie sowie die gezielte Förderung von Digitalisierung und Innovation im Vordergrund. Ergänzend sind Investitionen in eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur vorgesehen, wobei sowohl der öffentliche Verkehr als auch der Langsamverkehr gestärkt werden sollen.

Im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit stellt der Klimawandel weiterhin eine zentrale Herausforderung dar. Der Kanton setzt auf den Ausbau erneuerbarer Energien, die Steigerung der Energieeffizienz und Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren. Zudem gilt es, die Landwirtschaft und die Waldwirtschaft klimaangepasst weiterzuentwickeln, die Trinkwasserversorgung langfristig sicherzustellen und das Kulturland zu schützen. Von grosser Bedeutung sind auch die Förderung der Biodiversität und eine raumplanerische Steuerung der Siedlungsentwicklung.

Der gesellschaftliche Zusammenhalt soll durch eine effiziente und bedarfsgerechte Ausgestaltung der Sozialleistungen, die Förderung der Arbeitsmarktintegration sowie die Weiterentwicklung der Sozialregionen gestärkt werden. Im Gesundheitswesen erfordern die demografische Entwicklung und die Umsetzung der bundesrechtlichen EFAS-Reform eine Anpassung der Spital- und Pflegeplanung. Gleichzeitig bleibt die Förderung von Bildung, Kultur und Sport ein wichtiger Bestandteil der kantonalen Politik.

Mit diesen Schwerpunkten stellt sich der Kanton Solothurn den Herausforderungen von Fachkräftemangel, finanzieller Stabilität, Klimawandel, Siedlungsdruck und gesellschaftlichem Zusammenhalt mit dem Ziel, den Kanton als attraktiven und zukunftsfähigen Wirtschafts- und Lebensraum weiterzuentwickeln. Im beiliegenden Legislaturplan wird im Kapitel «B. Politische Schwerpunkte» dargelegt, welche Herausforderungen in den kommenden vier Jahren zu bewältigen sind und mit welchen Massnahmen ihnen begegnet werden soll.

Mit der Vollzugskontrolle erstatten wir Ihnen Bericht über die Ausführung der im Legislaturplan 2021–2025 enthaltenen Massnahmen. Jede Massnahme enthält eine Angabe über den Realisierungsstand (Stichtag: 31. Juli 2025).

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Legislaturplan 2025-2029 (Beilage 1) und zur Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2021-2025 (Beilage 2)

1. Einleitung

Im Legislaturplan beschreiben wir die Herausforderungen und definieren die strategischen und die Handlungsziele der Amtsperiode. Damit wird die politische Planung auf übergeordnete, mittelfristige Zielsetzungen ausgerichtet und die Stossrichtung für die Politik der kommenden vier Jahre vorgegeben.

Die drei politischen Schwerpunkte des Legislaturplans 2025-2029

1. Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Solothurn als Wirtschafts-, Wohn- und Lebensstandort stärken,

2. Lebensgrundlagen nachhaltig schützen und verantwortungsvoll nutzen,

3. Individualität achten und nutzen sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt wahren,

orientieren sich an den drei Leitsätzen zu den Bereichen Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft aus dem Leitbild für den Kanton Solothurn.

Für die politischen Schwerpunkte werden im Folgenden strategische Ziele formuliert, die durch konkrete Handlungsziele weiter präzisiert werden. Jedes Handlungsziel enthält Angaben zu allfälligen Gesetzesanpassungen sowie mindestens einen Indikator und Standard zur Messbarkeit der Zielerreichung.

Die Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2021-2025 entspricht der Struktur des bisherigen Legislaturplans. Jede Massnahme enthält eine Angabe über den Realisierungsstand (Stichtag: 31. Juli 2025).

2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Artikel 78 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) obliegt es dem Regierungsrat, zu Beginn jeder Amtsperiode den Legislaturplan zu erstellen und am Ende der Amtsperiode dem Kantonsrat über dessen Umsetzung Bericht zu erstatten.

Der Legislaturplan umschreibt die politischen Schwerpunkte der Amtsperiode (§ 15 Abs. 1 WoV-Gesetz). Er gibt insbesondere Auskunft darüber, welche politischen Ziele mit welchen Massnahmen und in welchem Zeitrahmen erreicht werden sollen. Der Regierungsrat erstellt den Legislaturplan und legt ihn dem Kantonsrat bis Ende Oktober des Wahljahres zur Kenntnisnahme vor.

3. Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates

Der Legislaturplan ist ein zentrales Planungs-, Führungs- und Steuerungsinstrument des Regierungsrats. Unter Vorbehalt der Volksrechte und der Rechte des Kantonsrats legt er die wichtigsten Ziele und Mittel des staatlichen Handelns fest und plant sowie koordiniert die staatlichen

Tätigkeiten (Art. 78 Abs. 1 KV). Der Kantonsrat behandelt und nimmt den Legislaturplan gemäss Artikel 73 KV zur Kenntnis.

Mithilfe des Instruments des Planungsbeschlusses kann der Kantonsrat Einfluss auf den Legislaturplan nehmen und den Regierungsrat beauftragen, eine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung zu entwickeln (§ 17 Abs. 1 WoV-Gesetz). Der Planungsbeschluss verpflichtet den Regierungsrat, den Legislaturplan, den IAFP oder die Planung in einzelnen Aufgabenbereichen entsprechend den Vorgaben anzupassen. In begründeten Fällen ist eine Abweichung möglich (§ 17 Abs. 3 WoV-Gesetz).

Planungsbeschlüsse sind grundsätzlich eigenständige Instrumente des Kantonsrats und vom Legislaturplan unabhängig. Sie können daher jederzeit beantragt werden. Dabei handelt es sich formell nicht um Änderungsanträge zum Legislaturplan, sondern um eigenständige Kantonsratsbeschlüsse.

Anträge, die bis Ende November des Wahljahres den Erlass eines Planungsbeschlusses zum Legislaturplan verlangen, werden zusammen mit dem Legislaturplan von der zuständigen Kommission beraten und dem Kantonsrat vorgelegt (vgl. § 88^{septies} des Geschäftsreglements des Kantonsrats, BGS 121.2).

Ein Planungsbeschluss gemäss § 17 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung kann jederzeit vom Regierungsrat, einer ständigen Kommission, einer Fraktion oder von mindestens 17 Ratsmitgliedern beantragt werden. Die Ratsleitung prüft, ob er einen zulässigen Inhalt hat. Zulässige Anträge werden dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen, unzulässige Anträge werden an den Urheber zurückgewiesen. Dabei wird auf das Instrument des Auftrags hingewiesen.

Der Regierungsrat hat vor der Beratung des Planungsbeschlusses durch die zuständige Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Kommission unterbreitet dem Rat einen Antrag. Minderheitsanträge aus der Kommission sind zulässig, Einzelanträge aus dem Rat hingegen nicht (§ 88^{sexies} des Geschäftsreglements des Kantonsrats, BGS 121.2). Die Ratsleitung prüft die Zulässigkeit bis zum 10. Dezember. Zulässige Anträge überweist sie unverzüglich dem Regierungsrat, der seine Stellungnahmen bis spätestens 15. Januar zuhanden des Kantonsrats verabschiedet. (§ 88^{septies} Abs. 2 Geschäftsreglement des Kantonsrats, BGS 121.2).

4. Verhältnis zu den anderen Planungsinstrumenten

Der Legislaturplan mit seinen Schwerpunkten und Zielen dient zugleich als Orientierungsrahmen für weitere Planungs- und Steuerungsinstrumente. Er bildet die Grundlage für den integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP), die mehrjährigen Globalbudgets, den Voranschlag sowie die Jahresplanung der Departemente.

Der Legislaturplan beschränkt sich auf die wichtigsten mittelfristigen Ziele. Demgegenüber umfasst der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan (IAFP), den wir Ihnen jährlich vorlegen, sämtliche Aufgabenbereiche und zeigt die vorgesehenen Massnahmen sowie die Finanzentwicklung umfassend auf.

Gemäss § 16 Absatz 3 des WoV-Gesetzes ist der IAFP zu Beginn der Legislatur mit dem Legislaturplan abzustimmen. Da der IAFP jeweils zu Jahresbeginn erarbeitet und Ende März vom Regierungsrat verabschiedet wird, können die Handlungsziele des Legislaturplans erstmals im IAFP für die Jahre 2027–2030 berücksichtigt werden.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sandra Kolly
Frau Landammann

Yves Derendinger
Staatschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Legislaturplan 2025-2029 Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2021-2025

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 73 und 78 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, § 4 Absatz 2 Buchstabe b und § 15 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Oktober 2025 (RRB Nr. 2025/1775), beschliesst:

1. Vom Legislaturplan 2025 - 2029 (Beilage 1) wird Kenntnis genommen.
2. Von der Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2021 - 2025 (Beilage 2) wird Kenntnis genommen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Staatskanzlei (rol)
Regierungsrat (6)
Departemente (5)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 115.1.